

Satzung
über die Straßenreinigung
in der **Samtgemeinde Elm-Asse**
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. Nr.21/2014 S. 291), hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Elm-Asse geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde oder einer Mitgliedsgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde oder eine Mitgliedsgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (6) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Asse vom 11.04.2000 und die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Schöppenstedt in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.04.2005 außer Kraft.

Schöppenstedt, den 23.02.2016
Die Samtgemeindebürgermeisterin

(R. Bollmeier)